

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER MVDA SERVICE GMBH/LINDA AG

### § 1

#### ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für sämtliche Verträge zwischen der MVDA Service GmbH (nachfolgend MVDA) oder der LINDA AG (nachfolgend LINDA, MVDA und LINDA einzeln und gemeinsam Auftragnehmerin genannt) als Auftragnehmerin und dem Auftraggeber.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Beratungsaufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### § 2

#### VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag im Einzelnen bezeichnete Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen der Auftragnehmerin bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer und fachlicher Entscheidungen und Vorhaben sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen erarbeitet und dem Auftraggeber ein schriftlicher Bericht übergeben worden ist, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratungsdienstleistungen wiedergibt. Der Bericht ist nicht zur Vorlage an Dritte bestimmt. Soll die Auftragnehmerin einen noch umfassenderen schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Es ist unerheblich, ob, wie oder wann der Auftraggeber die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umsetzt.
- 2.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Auftragnehmerin Auskunft über den jeweiligen Stand der Auftragsausführung zu erteilen.
- 2.3 Die Auftragnehmerin führt alle Arbeiten stets bezogen auf die individuelle Situation und die individuellen Bedürfnisse des Auftraggebers durch.
- 2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den etwa für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Erhebungen und Analysen die Situation seiner Apotheke im Hinblick auf die Durchführung des Auftrages richtig und vollständig wiederzugeben. Die von Dritten und/oder dem Auftraggeber gelieferten Daten werden von der Auftragnehmerin nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.
- 2.5 Soweit nichts anderes vereinbart wird, kann sich die Auftragnehmerin zur Auftragsausführung auch sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Die Auftragnehmerin hat hinreichend ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet die Auftragnehmerin nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

### § 3

#### LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND -ERGÄNZUNGEN

- 3.1 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Änderungs- und/oder Ergänzungsverlangen des Auftraggebers betreffend den Umfang der von ihr zu erbringenden Leistungen Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist.
- 3.2 Soweit sich die Prüfung der Änderungs- und/oder Ergänzungsmöglichkeiten oder die Realisierung eines Änderungs- und/oder Ergänzungswunsches auf die Vertragsbedingungen, insbesondere auf den Aufwand der Auftragnehmerin oder die Einhaltung der vereinbarten Termine auswirkt, kann sie eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und die Verschiebung der Termine, verlangen. Wenn der Auftraggeber dem widerspricht, führt die Auftragnehmerin ihre Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers durch.
- 3.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann die Auftragnehmerin eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

### § 4

#### SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ

- 4.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen in ihrer jeweiligen Fassung Still-schweigen zu bewahren. Der Vertrag nebst sämtlichen Anlagen wird nur an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen notwendiger Auskunftspflichten weitergeben.
- 4.2 Informationen sind ohne Rücksicht auf ihre Kennzeichnung vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Parteien verpflichten sich, Informationen oder Teile davon zu keinem anderen Zweck zu verwenden, als zur Durchführung dieses Vertrages einschließlich seiner Nachtragsvereinbarungen und Dritten nicht zugänglich zu machen, insbesondere alle zumutbaren Schutzvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Informationen Dritten auch nur zufällig bekannt werden. Informationen sind alle körperlichen und nicht körperlichen, insbesondere auf Datenträgern gespeicherten, Tatsachen, insbesondere Vertriebs- und Geschäftsunterlagen und sonstige Informationen aller Art, wobei es gleichgültig ist, ob diese Informationen in körperlicher oder nicht körperlicher Form zufällig oder im Rahmen der übertragenen Leistung bekannt werden und ob dies mit, gegen oder ohne den Willen der jeweiligen Partei geschieht. Hiervon umfasst sind insbesondere Informationen in Bezug auf die Gestaltung und Entwicklung der Systemorganisation.
- 4.3 Beide Parteien verpflichten sich, die sie treffende Geheimhaltungsverpflichtungen ihren Angestellten, Mitarbeitern oder Beauftragten inhaltsgleich aufzuerlegen und auf Verlangen den entsprechenden Nachweis zu führen.
- 4.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt während der Laufzeit des Vertrages und auch nach dessen Beendigung.
- 4.5 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen oder Teile davon, die nachweislich einer Partei vor Abschluss dieses Vertrages bekannt sind, öffentlich bekannt sind oder werden, der Partei durch einen Dritten bekannt werden, der keiner direkten oder indirekten Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt oder die von der jeweiligen Partei nachweisbar unabhängig erarbeitet wurden.
- 4.6 Die Auftragnehmerin ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## **§ 5**

### **MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Auf Verlangen der Auftragnehmerin hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der von ihm erteilten Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

## **§ 6**

### **VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG**

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Auftragnehmerin neben ihrem Anspruch auf Vergütung Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Auftragsdurchführung ausgelösten Auslagen.
- 6.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird von dem Auftraggeber zusätzlich gezahlt und in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung der Auftragnehmerin gesondert ausgewiesen.
- 6.3 Soweit sich aus dem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

## **§ 7**

### **HAFTUNG, VERJÄHRUNG**

- 7.1 Die Auftragnehmerin wird die ihr obliegenden Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes erfüllen. Die Haftung der Auftragnehmerin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Auftragnehmerin für leichte Fahrlässigkeit besteht nur im Falle der durch die Verletzung von so genannten Kardinalpflichten verursachten Schäden und ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss der jeweils anderen Vertragspartei waren und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei vertrauen durfte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.2 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder sonstiger Pflichtverletzungen. Die vorstehende Begrenzung gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 7.3 Soweit die Schadensersatzhaftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- 7.4 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, durch Nachbesserung Gewähr zu leisten.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin beträgt ein Jahr ab Kenntnis des Auftraggebers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Der Kenntnis des Auftraggebers wird die grob fahrlässige Unkenntnis gleichgestellt. Diese Verjährungsfrist gilt mit folgender Maßgabe:  
7.6 Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.  
7.7 Die Frist gilt auch nicht, wenn die Auftragnehmerin den Mangel arglistig verschwiegen hat.  
7.8 Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.  
7.9 Beginnt die Verjährungsfrist mit Entstehung des Anspruchs, gilt eine dreijährige Verjährung.  
7.10 Die vorstehenden Regelungen zu Schadensersatzansprüchen beziehen sich auch auf Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.  
7.11 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.  
7.12 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 8**

### **NUTZUNGSRECHTE**

- 8.1 Ungeachtet der Pflicht der Auftragnehmerin zur Überlassung der geschuldeten Leistungen an den Auftraggeber verbleiben alle Rechte der Auftragnehmerin am Know-how und an den schutzfähigen Ergebnissen (Erfindungen, Urheberrechte etc.) bei der Auftragnehmerin.
- 8.2 Der Auftraggeber erhält hieran nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, jedoch lediglich im Rahmen des Vertragszwecks.
- 8.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erworbenes Know-how uneingeschränkt für ihre weiteren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden.

## **§ 9**

### **TREUEPFLICHT**

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Durchführung des Auftrages auftreten und dessen Bearbeitung beeinflussen können.

## **§ 10**

### **HÖHERE GEWALT**

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung der Auftragnehmerin wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen diese, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## **§ 11**

### **KÜNDIGUNG**

- 11.1 Einzelverträge treten mit Unterzeichnung in Kraft. Nach Beendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der Marketingleistungen unverzüglich einstellen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, alle ihm von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen herauszugeben.
- 11.2 Im Übrigen werden die Kündigungsbestimmungen gesondert geregelt. In Ermangelung abweichender Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt.
- 11.3 Im Falle der Kündigung durch die Auftragnehmerin hat diese Anspruch auf Zahlung des ihren bis dahin erbrachten Leistungen entsprechenden Teils der Vergütung. Dasselbe gilt für den Fall der unberechtigten Kündigung durch den Auftraggeber.

## **§ 12**

### **ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN**

- 12.1 Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderung hat die Auftragnehmerin an den ihr von dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung nur dann treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- 12.2 Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Auftragnehmerin alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrages gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 12.3 Die Pflicht der Auftragnehmerin zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung der Auftragnehmerin an den Auftraggeber zur Abholung dieser Unterlagen, im Übrigen drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **§ 13**

### **ÜBERTRAGUNG**

- 13.1 Die Auftragnehmerin darf ihre Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder durch Dritte ausüben lassen.
- 13.2 Verfügungen jeder Art über den Vertrag in seiner Gesamtheit durch den Auftraggeber dürfen nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Übertragung tatsächlicher oder rechtlicher Art einzelner Rechte und/oder einer Mehrzahl von Rechten.

## **§ 14**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 14.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Köln; die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 14.2 Erfüllungsort ist Köln.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.4 Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und des Vertrages insgesamt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die, soweit wie möglich, dem nahe kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben, ohne selbst nichtig zu sein.